Wir Bürgermeister und Rath des Cantons Schaffhausen bekennen öffentlich und thun kund mit diesem Brief, daß Wir Unserer lieben getreuen Verburgerten Herren Obervogts Johann Heinrich Forsters sel. Frau Wittwen, Frau Ursula Margaretha Forster gebornen Meyer auf ihr inständiges Ansuchen, zu ihrer rechten immerwährenden Erblehen in Erblehensweise gelihen und verliehen haben, — die von Ihr verkaufte, vor dem Mühlthor unden der äußern Mühle gelegene Terzinen-Mühle mit allen den, jenigen Zubehörden, wie solche von Ihrem Vorfahren Herren Amtmann Melchior Peyer zur Zeit des Verkaufs innengehabt und besessen worden, mit den nachgeschriebenen Bedingen und Meynung jedoch —

Erstlich: daß die vorgedachte Frau Obervogtin Forsterin Unsern Erbl. Amt alljährlich und einem jeden Jahrs besonders, allezeyen auf Lichtmeß, zu rechtem Lehenzins ohnfehlbar verlegen und bezahlen solle, — benantlich die Summe von Ein Hundert Gulden.

Zweitens: daß Sie dem Erbl. Amt jährl. ohn Laz Fünfzig Gulden entrichte, wie solches auch bey jedem künftigen Handänderungs gleichergestalten geschehen soll: Sodann solle Sie in ihrem eigenen Kosten unterhalten, verbessern, und in Bauen wo nöthig ist, von neuem machen lassen, die Mauren, Dachung, und Dachstühl samt dem Eingehäuse der Terzinen-Mühle, nichts davon niederreißen oder verändern; ferners alles Leuchtens und

Fleiß.

pflichtmäßige Sorgfalt und Genauigkeit, wie nicht weniger Treue und Eifer in dem Dienste, wozu Sie Ihrem Orte gebraucht und Ihnen anvertraut zu werden Gelegenheit und auf dem Ihnen mit nöthigen Kenntnissen und Fähigkeiten, auch übrigen sonstigen dazu gehörigen Eigenschaften, wodurch Sie zu jedermann, so oft des Dienstes obliegenheiten und Geschäfte dieses erfordern, sich unbescholten und tauglich machen, Ihnen Zutrauen zu dem nöthigen Unterhalt Ihrer Familie zu erwerben, pflichtig und verbunden seyn sollen.

Hingegen wollen Wir Ihr Forstamt aus Unserm Intendanz Amt der Rentkammer zu dem Dienste, zu allen Zeiten und Tagen – wo nöthig – und auf Anfordern, und auf Unserm Forste das Ihrige in gnädigen Gnaden thun Ihnen zukommen lassen.

Das Interesse Ihr das benöthigte Holz zu Brenn- Bau- und Lohe- Bäumen, auch Bauholz, aus Unsern offentlichen Waldungen, gegen billige Bezahlung, zukommen lassen, mit dem klaren Beding, daß Sie das Ihr bewilligte Holz an Ihren eigenen Forsten zuführen zu lassen, verpflichtet seyn sollen.

Wenn sodann das Ihnen dem Wallenborn-Walde zubestimmte, so soll die verwittibte Frau Obermeister Forstin dieses falls in allen Punkten und Pflichten nachzuleben, Unsere Ihnen Vorgesetzte und dem jetzt Walde benachbarte Forstbeamten, durch nun unterm 28ten Febr. 1800. geschehene Convention festgesetzt worden sind.

Wenn aber obgenannte verwittibte Frau Obermeister Forstin, oder die auf Ihr folgende Forstleute aus dem oder Unserm Forstholzamte in der Beziehung dem obbestimmten Bezirke nicht jeder Zeit richtig verstehen, sondern verfahren sollten, so soll dann und jedesmal bestgutes Recht Uns zu Unserm wahren sichern Unterpfand die für sich und verbleibt seyn, immer und solang und sind bis Sie im Unsern Verordnung gehörig angewiesen worden.

Dessen zu wahrem Urkund haben Wir Ihr der verwittibten Frau Obermeister Forstin, dieses Dienst mit Unserm gröseren Freundsiegel versehen und behändigt, gut, zu haben verbunden und bewilligt.

Der geschehen Zehnzig den Hundertsten des Dreyhundert und siebenten Jahres.

Churpfalzbaierischer und Hochfürstlich Freysingischer Hofkammerrath.

A.B. 139.

Lehen-Brief

über

die Katzinn-Mühle

für

Herrn Obrist Lieutenant Leonhard

Herrn Vitten

und Frau Ursula Margaretha Forster

geborne Meyer.

dd. 28. Sept. 1807.

Schreibertax fl. 8.
Siegelgeld fl. 2. 24 x.

A I 1136